

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
UR-2010-26604/35-Sel/Sch

Bearbeiter: HR Dr. Wolfgang Seltner
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Energie AG Oberösterreich, Linz;
GuD Kraftwerk Riedersbach;
– **Verfahren nach dem UVP-G 2000**
– **Kundmachung**

Linz, 13. Dezember 2010

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 9 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Mit Eingabe vom 23. Juli 2010, hat die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz, bei der Oö. Landesregierung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) um die Erteilung einer Genehmigung für ihr Vorhaben "GuD Kraftwerk Riedersbach" angesucht. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens wird ein Bescheid erlassen werden.

Das Vorhaben besteht aus einem neuen Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD-Anlage) mit einer Brennstoffwärmeleistung von rund 760 Megawatt am bestehenden Standort Riedersbach in der Gemeinde St. Pantaleon. Die GuD-Anlage umfasst eine mit Erdgas betriebene Gasturbine, einen nachgeschalteten Abhitzeessel mit Dampfturbine, die für deren Betrieb notwendigen Wasser- und Dampfkreisläufe inklusive der Kühlwasserentnahme aus der und –rückführung in die Salzach, sowie die zur Stromerzeugung benötigten Kraftwerkskomponenten.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **Donnerstag, 16.12.2010** bis einschließlich **Donnerstag, 27.1.2011**, während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Pantaleon, St. Pantaleon 54, 5120 St. Pantaleon, und bei der Oö. Landesregierung, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde eingesehen werden können. Daneben stehen die Projektsunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Themen > Umwelt > Rechtsinformationen > Kundmachungen der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Jedermann kann innerhalb der angegebenen Frist an die Oö. Landesregierung, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000) oder schriftliche Einwendungen dagegen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 AVG).

Im Auftrag
Dr. Wolfgang Seltner

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)

Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet.